

und die Gesamtanlagen am stärksten gefährdet, da sie mit der Entwicklung von Städtebau, Industrie, Handel und Verkehr am ehesten in Konflikt geraten. Deshalb sollen der Einfachheit halber nur für sie in den beiden folgenden Abschnitten Bewertungskriterien formuliert werden.

2.2 Bewertungskriterien für Kulturdenkmäler

2.2.1 Künstlerische Gründe

2.2.1.1 Künstlerische Qualität: Die künstlerische Qualität ist nicht objektiv zu messen, kann nicht an Tabellen oder Meßplatten abgelesen werden. Der Fachmann wird sie aus seiner speziellen Kenner-schaft und dem Überblick über den gesamten Denkmälerbestand heraus sofort erkennen, dem Laien ist sie schwer verständlich zu machen. Dennoch gibt es einige Faktoren, mit denen künstlerische Qualität durch Vergleiche bestimmt werden kann. Für die Baudenkmäler sind dies vor allem die Lösung der gestellten Bauaufgabe, die Einordnung in die Landschaft oder gebaute Umwelt sowie die Stellung in der jeweiligen Stilphase oder betreffenden Kunstlandschaft. Es leuchtet ein, daß man bei der Wertung eines Baudenkmals von seinem Bestimmungszweck ausgehen muß und nicht etwa die künstlerische Qualität eines Bürgerhauses an der einer Kirche messen kann. Waren die Bauten der historischen Kunstepochen auch noch nicht so stark von der Funktion geprägt, wie dies heute der Fall ist, so wurden sie doch in ihrer Erscheinung bestimmt vom Verwendungszweck, der politischen und sozialen Stellung des Bauherrn, von dessen Finanzkraft sowie auch vom Einfluß des Nachbarn, der Gemeinschaft oder des Landesherrn. Deshalb kann man bei der Ermittlung der künstlerischen Qualität auch immer nur Dorfkirche mit Dorfkirche, Bürgerhaus mit Bürgerhaus, Wassermühle mit Wassermühle vergleichen, dabei dann zur Bewertung u. a. die Harmonie der Proportionen, die Bewältigung des Materials, die Zweckmäßigkeit von Raumformen oder Raumabfolgen heranziehen.

Bauen bedeutet auch immer die Auseinandersetzung mit dem Ort, an dem dies geschieht, mit der umgebenden Landschaft oder der gebauten Umwelt. Je schwieriger die Verhältnisse waren, um so größer fielen die Leistungen immer dort aus, wo die künstlerischen Fähigkeiten vorhanden waren. Das Palais Kesselstatt in Trier und das Stadtschloß in Wiesbaden sind bekannte Beispiele dafür. Bei der

Ausführung bestimmter Bauaufgaben wie auch bei der Auseinandersetzung mit der Umgebung sind natürlich die verschiedenen Kunstepochen zu unterschiedlichen Lösungen gelangt, so daß zur Bestimmung der künstlerischen Qualität immer nur Schöpfungen derselben Stilphase miteinander verglichen werden können und nicht etwa eine gotische Pfarrkirche mit einer klassizistischen. Außerdem muß die jeweilige Kunstlandschaft mit ihren an Topografie, Klima, Volkscharakter und Geschichte gewachsenen Eigenarten berücksichtigt werden. Deutschland war in seiner Geschichte nur für ganz kurze Zeit ein zentralistischer Staat, seine Kultur setzt sich deshalb aus den Leistungen einer Vielzahl von Kulturlandschaften zusammen. Diese sind keineswegs durch alle Stilepochen hindurch konstant oder gleichermaßen produktiv. So hat beispielsweise der Weserraum in der Renaissance eine hervorragende Rolle gespielt, danach aber kaum mehr. Aus den vier Faktoren Erfüllung der Bauaufgabe, Auseinandersetzung mit der Umwelt, Stellung in der jeweiligen Stilphase und in der jeweiligen Kunstlandschaft ist die künstlerische Qualität eines Bauwerks zu bewerten.

2.2.1.2 *Entwicklungsgeschichtliche Bedeutung:* In der Entwicklung der europäischen Kunstepochen kann man gewisse Gesetzmäßigkeiten beobachten: Ein Stil entwickelt sich in seiner archaischen Frühphase, erreicht in der zweiten Phase den klassischen Höhepunkt, um dann in der Schlußphase in einer „barocken“ Übersteigerung auszuklingen, wobei zumeist gleichzeitig in einer Art Überlagerung erste Ansätze eines neuen Stiles sichtbar werden. Diese Abfolge erklärt sich einerseits aus dem steten Wandel, dem die Menschheit von Beginn an in ihrem Handeln unterworfen ist, zum andern aus dem Verhältnis der Generationen zueinander, bei dem Kinder und Enkel versuchen müssen, andere Wege als ihre Väter und Großväter zu betreten, um sich ihre eigene Welt zu schaffen. Die Kunst als sensibelster Schöpfungsbereich reagiert noch spontaner als Wissenschaft, Technik und Politik. Die Geisteswissenschaften sind auf die Existenz der Kunstwerke als Zeugnisse dieses Entwicklungsprozesses angewiesen. Dabei können auch weniger berühmte oder qualitätvolle Werke ein wichtiges Zwischenglied in der Entwicklung eines Stiles sein. Meist hält nämlich die offizielle Kunst am herrschenden Stil fest, so z. B. um 1900 in Wiesbaden, wo ein Einfluß Kaiser Wilhelms II. zu einem letzten Aufblühen des Späthistorismus im Bau von Theaterfoyer und Kurhaus führte, während gleichzeitig in Darmstadt auf der Mathildenhöhe in den Bauten von

Josef Maria Olbrich die Grundlagen für den Internationalen Stil des 20. Jh. gelegt wurden, spürbar mehr in untergeordneten Einzelheiten, wie in den über Eck geführten Fensterbändern am Hochzeitsturm, als in den Großformen.

2.2.1.3 Stellung im Œuvre eines bedeutenden Künstlers: In den stilgeschichtlichen Entwicklungsprozeß sind die einzelnen Künstler mit ihren Werken eingebunden. Nur die genialen treiben ihn gegenüber dem allgemeinen Trend ein wesentliches Stück voran. Zur Beurteilung einer Künstlerpersönlichkeit und ihrer Bedeutung für die jeweilige Kunstepoche ist deshalb die Kenntnis des gesamten Lebenswerkes sehr wichtig. Dabei interessieren auch Frühwerke von geringerer künstlerischer Qualität, um den Ausgangspunkt und die Einflüsse der Lehrer für die Beurteilung der späteren Entwicklung zu erkennen. Doch auch die letzten Spätwerke sind hier von Interesse, denn sie geben Aufschluß über die Wandlungsfähigkeit des Künstlers.

2.2.1.4 Seltenheitswert als Vertreter eines Stils: Alle aus dem frühen Mittelalter stammenden Bauten haben ohne Rücksicht auf ihre künstlerische Qualität oder entwicklungsgeschichtliche Bedeutung einen großen Seltenheitswert, denn Deutschland war damals dünn besiedelt, es wurden deshalb nur wenige Steinbauten errichtet und diese unterlagen dann noch einem langen Ausleseprozeß der Geschichte. Die berühmte Torhalle von Lorsch hat deshalb in ihrer Zeit nicht so einzigartig gewirkt wie heute, wo uns nichts Vergleichbares aus dem 8. Jh. erhalten ist. Doch nicht nur Kunstwerke der Frühzeit können Seltenheitswert erlangen. Es gab kurze Kunstepochen wie die Renaissance, den Klassizismus und die Zwanziger Jahre, die zudem noch von Kriegen, Armut und politischer Unruhe geschüttelt waren und in denen deshalb relativ wenig geschaffen wurde, so daß nach den üblichen Verlusten durch Brände, Kriegszerstörungen oder Abbrüche ein so stark verminderter Bestand übrigblieb, daß dieser als einzige Quelle für das Verständnis einer ganzen Stilepoche dienen muß. Der darauf beruhende Seltenheitswert allein verpflichtet die Denkmalpflege, alles zu tun, um diesen an Zahl geringen Bestand vor dem Untergang zu bewahren.

2.2.1.5 Qualität oder Vielfalt der Fassadengliederung und Bauornamentik: Die für ein Ortsbild eindrucksvollsten Bauten müssen nicht immer zugleich die qualitativsten sein. Im Gegenteil, die Kunst der großen Meister liegt oft in der Beschränkung auf das Wesentli-

che. Ein gesteigertes Schmuckbedürfnis zeichnet oft die Werke derer aus, die es den Großen nachmachen und diese im Reichtum der Details übertreffen wollen. Ihre Bedeutung liegt in der Bereicherung der Umwelt durch lebhaftes Gliedern der Fassaden und dem Spiel von Licht und Schatten wie auch in der Vielfalt der Bauornamentik, die die Handschrift der jeweiligen Stilphase am deutlichsten verrät.

2.2.1.6 Qualität oder Vielfalt der Innenausstattung: Architektur kann nicht nur von ihrer Außenwirkung her beurteilt werden, in gleicher Weise ist die Innenraumgestaltung zu beachten. Für sie ist die Ausstattung von zentraler Bedeutung. Dabei kann diese mit dem Bau zusammen aus einem Guß entstanden sein und mehr vom künstlerischen Willen der Zeit verraten als die schlichte architektonische Hülle. Man denke an unzählige barocke Kirchen, deren Architektur als schlichte Saalbauten ohne die dazugehörige Ausstattung mit Altären, Kanzel, Gestühl, Emporen und Orgelprospekt wirkungslos wäre. Doch nicht nur die künstlerisch von Anfang an zur Architektur gehörende Ausstattung ist wertvoll, in gleicher Weise auch die im Laufe von Jahrhunderten von Generation zu Generation gewachsene. Man denke an einfache romanische Feldsteinkirchen im Küstengebiet, bei denen ein romanischer Granitaltaraufsatz, ein spätgotischer Lettner, ein Altarretabel der Renaissance, Emporen und Gestühl des Barock und eine Orgel des Klassizismus den anheimelnden Eindruck von Schmuckfreudigkeit und Tradition vermitteln.

2.2.2 Wissenschaftliche Gründe

2.2.2.1 Bedeutung für die Kunstwissenschaft: Die Kriterien künstlerisch und wissenschaftlich überschneiden sich in gleicher Weise wie wissenschaftlich und geschichtlich, denn Kunstgeschichte und Geschichte sind Wissenschaften. So sind die wichtigsten kunstwissenschaftlichen Kriterien bereits unter 2.2.1.1 bis 2.2.1.4 behandelt worden. Darüber hinaus kann aber zum Beispiel eine historische Kunstsammlung von wissenschaftlicher Bedeutung sein, weil sie über den Geschmack des jeweiligen Sammlers und seiner Zeit Aufschlüsse gibt. Dabei müssen die einzelnen Bilder nicht von besonderer künstlerischer Qualität sein. So besaß beispielsweise Schloß Reinhartshausen in Erbach (Rheingau) eine kulturhistorisch interessante Gemäldesammlung, von Prinzessin Marianne von Preußen als

Mäzenatin junger Maler um die Mitte des 19. Jh. aufgebaut, in unserer Zeit jedoch nach Abriß des Galeriegebäudes durch Verkauf in alle Richtungen zerstreut. Die Bilder existieren noch, nicht mehr jedoch ihre Bedeutung für die Kunstwissenschaft als typische Sammlung der Zeit. Ähnlich verhält es sich mit großen Münzfunden, bei denen die Zusammensetzung von Jahr und Stätte der Prägung der Geschichtswissenschaft wichtige Aufschlüsse über Ausbreitung und Geltungsdauer von Zahlungsmitteln geben kann, die aber leider wegen des hohen Sammlerwerts meist in aller Eile einzeln verkauft werden.

2.2.2.2 *Naturwissenschaftliche Bedeutung für die Erdgeschichte:*

Unter der Bezeichnung Kulturdenkmäler versteht man grundsätzlich nur alle von Menschenhand geschaffenen Gegenstände, nicht aber die von der Natur in einer zufällig erscheinenden Laune hervorgebrachten Sonderformen, wie seltsam geformte Steine, Wurzeln oder Muscheln. Doch schützen die meisten Gesetze wie z. B. das hessische in § 19 auch Sachen, „bei denen es sich um Zeugnisse, Überreste oder Spuren menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens handelt, die aus Epochen oder Kulturen stammen, für die Ausgrabungen und Funde einer der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnisse sind“. Man wollte nicht für den Bereich der Fossilien, die an sich nicht in die Systematik eines Kulturdenkmalschutzes passen, ein besonderes Gesetz erlassen. So sind jetzt alle die Fundstätten zu schützen, in denen aus wissenschaftlichen Gründen alle Sachen, die für die Erdgeschichte von Bedeutung sind, sorgfältig geborgen werden müssen. Ein Beispiel dafür ist die Grube Messel bei Darmstadt, in deren Ölschiefer die Abdrücke sehr frühen tierischen und pflanzlichen Lebens enthalten sind. Hier hat das Denkmalschutzgesetz dazu beigetragen, vor einer eventuellen Auffüllung der Grube mit Müll die vorherige Bergung der wertvollen Funde zu sichern.

2.2.2.3 *Bedeutung für die Vor- und Frühgeschichte:* Dieser Bereich umfaßt auch die vielschichtige und zahlenmäßig große Gruppe der Bodendenkmäler, deren Besonderheit gegenüber den übrigen Kulturdenkmälern darin besteht, daß man von ihrer Existenz erst durch Zufall Kenntnis erhält, wenn man sie im Boden entdeckt. Darum können sie auch nicht in das Denkmalsbuch oder in Listen eingetragen werden und hier außerhalb der Betrachtung bleiben. Erwähnt werden müssen aber die den Archäologen bekannten und von ihnen

erfaßten vor- und frühgeschichtlichen Ringwälle, Grabhügel und die sichtbaren Reste des Limes, seiner Wachttürme und Kastelle. An ihrer Erhaltung besteht aus wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse.

2.2.2.4 Bedeutung für die Hausforschung: Unter dieses Kriterium fallen alle Gebäude, die für die Entwicklung der Wohnarchitektur wichtig sind, wobei es besonders auf die Grundrißbildung ankommt. Die moderne Komfortwohnung ist aus vielen Vorstufen entstanden. Ihre wesentlichen Elemente kommen bereits im Mietwohnungsbau des 19. Jh. vor. Gerade die Abkehr vom starren Achsenmaß des Klassizismus und die Einführung altdeutscher Bauformen mit dem Verzicht auf Symmetrie ermöglichte die Differenzierung der Räume nach Größe und Anordnung, entsprechend ihrer speziellen Funktion. Auch die Organisation mehrerer Wohnungen in einem Stockwerk um ein zentrales Treppenhaus bildete sich bereits in der ersten Hälfte des 19. Jh. heraus; erste oder besonders charakteristische Beispiele dafür verdienen Denkmalschutz. Natürlich sind auch ältere Gebäude für die Hausforschung von Bedeutung, so etwa die Raumformen der Hallenhäuser in der Gotik.

2.2.3 Technische Gründe

2.2.3.1 Wichtiges Zeugnis für die Entwicklung der Technik: Die seit 150 Jahren sehr rasch fortschreitende Entwicklung der Technik und industriellen Produktion erfordert in diesem für unser Jh. alles beherrschenden Bereich die Sicherung der Reste erster Anfänge wie auch wichtiger Entwicklungsstufen. Schon früh hatte sich die Denkmalpflege auch technischer Denkmäler angenommen, wie zum Beispiel der Wind- und Wassermühlen, der Eisenhämmer, Ziehbrunnen, Kräne und Göpelwerke. Zu diesen überwiegend aus dem 16. bis 18. Jh. stammenden, gewissermaßen klassischen Denkmälern der Technik sind in den vergangenen 10 Jahren zahlreiche neue Arten aus dem 19. und 20. Jh. hinzugekommen. Eine Gruppe davon betrifft die Massenverkehrsmittel, die im 19. Jh. mit Eisenbahn, Pferdebahn und elektrischer Straßenbahn ihren Siegeszug durch die Industrieballungsräume antraten, jetzt aber vielfach vom Autoverkehr verdrängt worden sind, so daß Depotgebäude, Empfangshallen und andere bauliche Zeugen vor dem Untergang geschützt werden müssen. Eine zweite große Gruppe von Denkmälern technischer Bedeu-

tung umfaßt die Produktionsstätten, die beim Beginn der Industrialisierung im 18. Jh. noch die Gestalt von Gutshöfen hatten, im 19. Jh. anfangs ihre Formen noch aus dem Burgen- und Kathedralbau entlehnten, schließlich aber zu einer eigenen Bau- und Konstruktionsform gelangten. Zu dieser Gruppe zählen u. a. Ziegeleien, Textilmanufakturen, Förderanlagen des Bergbaus, Hüttenwerke, Montagehallen. Die Zeche Zollern II in Dortmund aus der Zeit um 1900 und auch die erste Gießhütte der Firma Henschel in Kassel von 1838 wurden aus den geschilderten Gründen unter Denkmalschutz gestellt und so vor dem Abbruch bewahrt. Eine dritte Gruppe technischer Denkmäler betrifft alle Anlagen zur Versorgung der Bevölkerung, wie sie bei der großen Konzentration durch die Industrialisierung erforderlich geworden waren. Es sind dies Gaswerke, Schlachthäuser, Krankenhäuser, Brauereien, Wasserleitungen und Wassertürme.

2.2.3.2 Qualität der Konstruktion oder Herstellungsart: Im Unterschied zu den anderen Kunstarten ist Architektur stets zur Benutzung bestimmt, damit von der Sicherheit abhängig und mußte sich deshalb schon immer mit den Problemen von Last und Stütze, von Material und Klima und anderen technischen Fragen auseinandersetzen. Um die Räume weiter und lichter, die Wände höher und dünner machen zu können, bemühte man sich ständig um neue Konstruktionsformen. Künstlerisches Wollen war deshalb untrennbar abhängig von den technischen Möglichkeiten. Die Denkmalpflege kann deshalb nicht nur die künstlerische Qualität eines Gebäudes, sie muß auch die konstruktive Ausführung würdigen. Wenig bekannt ist zum Beispiel, daß bereits bei der karolingischen Einhardsbasilika in Michelstadt-Steinbach ein verdeckter hölzerner Ringanker angebracht ist, um die für ihre Höhe relativ dünnen Wände durch Verankerung mit der Westwand, der Chorschranke und den Seitenschiffdachstühlen standfest zu machen. Der offene steinerne Gitterhelm des Freiburger Münsterturmes war nur durch die Verwendung verdeckter eiserner Zuganker möglich. Diese beiden international bekannten Baudenkmäler brauchen allerdings zur Begründung ihres Denkmalwertes nicht die erwähnten Konstruktionen. Es kann aber auch ein an sich schlichtes Wohnhaus allein dadurch Denkmalwert besitzen, daß es noch einen frühen originalen Dachstuhl in klar ablesbarer Konstruktion hat oder zu den frühesten Beispielen für die Verwendung von Preußischen Kappen, armierten Betondecken und anderen epochemachenden Konstruktionsarten gehört.

2.2.3.3 Handwerkliche oder technische Qualität der Ausführung: Historische Bauten können nicht nur an der künstlerischen Grundidee gemessen werden, sondern sind in der Wirkung auf uns von der Sorgfalt der Ausführung abhängig. So werden die mittelalterlichen Kathedralen nicht allein von der kühnen Raumidee oder genialen Konstruktion mit aufgelösten, schwerelos wirkenden Wänden bestimmt. Sie sind zugleich das Werk zahlreicher, meist anonymer Steinmetzen, die jedes einzelne Werkstück mit handwerklichem Können und Sorgfalt aus dem spröden Stein herausgehauen haben. Bis zum Beginn der industriellen Bauweise hielt diese handwerkliche Tradition an. Auch noch die aufwendigen Fassaden des Historismus sind meist sorgfältig aus Werkstein gearbeitet. Sie wären heute allein aus finanziellen Gründen gar nicht mehr herstellbar und haben deshalb den Wert von unersetzbaren Antiquitäten, wie sie als handwerklich gefertigte Möbel schon für teures Geld gehandelt werden, während man bei den Gebäuden leider noch nicht überall den steigenden materiellen Wert erkannt hat, der darauf beruht, daß in einer Zeit der computergesteuerten Massenproduktion alles handwerklich Geprägte automatisch zu begehrten Raritäten wird.

2.2.3.4 Unveränderte Erhaltung des Originalzustandes in Form und Farbe: Ein weitgehend unverändertes Gebäude sagt am meisten etwas über das künstlerische Wollen und technische Können einer Zeit aus. Damit soll allerdings keinem Purismus das Wort geredet werden. Gebäude wie auch ganze Straßen, Plätze oder Ortschaften waren in ihrer Gestalt schon immer von den Bedürfnissen der in ihnen wohnenden Menschen abhängig und deshalb auch stets gewissen Veränderungen unterworfen. Doch sind diese auch nach ihrer Qualität zu beurteilen. Eine barocke Stuckfassade vor einem spätgotischen Giebelhaus kann den Denkmalwert in gleichem Maße erhöhen, wie das Renaissancegestühl den einer romanischen Dorfkirche. Dagegen bedeuten natürlich reine Reduzierungen der historischen Substanz wie Teilabbrüche, willkürliche Fenster- und Türabbrüche oder glatte Neuverschalungen verzierter Wände eine Minderung des historischen Wertes. Umgekehrt kann der unveränderte Erhaltungszustand ein wichtiges Kriterium für den Denkmalschutz eines Gebäudes sein, auch wenn dieses an sich weder künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche oder städtebauliche Bedeutung hat, aber selten gewordene technische Einzelheiten wie z. B. bleigefasste Fenster des Barock mit originalen Holzrahmen in unveränderter Form besitzt. Für unsere Kenntnisse über die Ausbildung histori-

scher Fenster sind wir auf die wenigen, noch am Bau erhaltenen Zeugnisse dringend angewiesen. Die Energie-Einsparungswelle der Gegenwart droht die letzten Originale zu vernichten.

2.2.3.5 *Besonders guter bauphysikalischer Erhaltungszustand:* Im Prinzip ist der bauphysikalische Erhaltungszustand bei der Ermittlung des Denkmalswertes kein Kriterium, denn durch die Aufnahme in die Denkmalliste wird noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob ein Baudenkmal auch wirklich erhalten werden kann. Dies geschieht erst bei einem besonderen Genehmigungsverfahren, bei dem die Denkmalschutzbehörden im Rahmen der Abwägung auch den Zustand des Gebäudes und seine zukünftigen Erhaltungschancen beachten müssen. Im übrigen aber wird man ein eindeutig denkmalwertes Gebäude auch dann unter Schutz stellen, wenn sein Zustand schlecht ist, denn nur durch die Eintragung können alle Erhaltungsmöglichkeiten angewendet werden, die Denkmalschutzgesetze einschließlich des Einsatzes öffentlicher Mittel bieten. Wie in allen Bereichen, in denen Entscheidungen zu treffen sind, gibt es auch bei der Festsetzung des Denkmalswertes Grenzfälle, bei denen nicht eindeutig feststeht, ob es bei einer Gruppe gleichartiger Bauten erforderlich ist, alle unter den Schutz des Gesetzes zu stellen. Hier wird man das Gebäude auswählen, das am besten in der Substanz erhalten ist, weil damit langfristig die Erhaltung gesichert ist und dafür geringere öffentliche oder private Mittel aufgewendet werden müssen. Nur der besonders gute bauphysikalische Erhaltungszustand ist bei der Entscheidung über die Eintragung eines Bauwerkes zu berücksichtigen, und zwar nur in Grenzfällen und zusätzlich zu anderen hier aufgeführten Bewertungskriterien.

2.2.4 Geschichtliche Gründe

2.2.4.1 *Siedlungsgeschichtliche Bedeutung:* Geschichte beginnt mit der Besiedlung in einer Zeit, als es noch keine schriftliche Überlieferung gab, die oft – nur noch als Spuren im Boden – erhaltenen baulichen Reste also die einzigen Quellen sind. Doch nicht nur die ersten Anfänge, auch die verschiedenen Siedlungsformen, wie Haufendörfer, Waldhufendörfer, Straßendörfer, sind ebenso von Interesse wie Sonderformen, die auf bestimmte politische Ereignisse zurückgehen. So wurden für die aus Frankreich kommenden Religionsflüchtlinge im 17. und 18. Jh. neue Siedlungen gegründet, in denen sich

französische Baugewohnheiten mit deutschen mischen. Aus der Verbindung von Landwirtschaft und Gewerbe entwickeln sich dabei neue Hofformen.

2.2.4.2 Religionsgeschichtliche Bedeutung: Unter dieses Kriterium fallen alle Bauten, mit denen sich besondere kirchengeschichtliche Ereignisse verbinden. Dazu gehören die heidnischen Kultstätten ebenso wie die oft an derselben Stelle durch die ersten Missionare errichteten christlichen Kirchen, aber auch alle Erinnerungen an jüngere Ereignisse der Kirchengeschichte. So wurde zum Beispiel in der Stadtkirche von Homberg a. d. Efze 1526 durch die hessische Synode die Reformation eingeführt und im Marburger Schloß 1529 das berühmte Religionsgespräch geführt. Auch die vielen Zeugnisse tiefer bäuerlicher Frömmigkeit in den Bildstöcken, Hausmadonnen und Kalvarienbergen katholischer Gegenden haben mehr religionsgeschichtliche als künstlerische Bedeutung, was nicht ausschließt, daß es unter ihnen auch sehr schöne Werke der Volkskunst gibt. Während die geschichtlichen Zeugen des Christentums meist noch von den Kirchengemeinden genutzt und gepflegt werden, sind die des Judentums vielfach herrenlos und bedürfen des besonderen Schutzes. Nur wenige Synagogen haben die Verwüstungen der Kristallnacht 1938 überlebt und haben deshalb schon Seltenheitswert. Die Friedhöfe blieben meist unversehrt, aber die aus Naturstein gearbeiteten Grabsteine sind dem Verfall überlassen, ihre Inschriften jedoch die einzige Überlieferung von Nachrichten über Menschen, die einst die Geschichte des Landes mitgetragen haben.

2.2.4.3 Wichtiges Zeugnis einer Geschichtesepoch: Architektur spiegelte schon zu allen Zeiten am deutlichsten die politischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse in der jeweiligen Gesellschaft wider. So enthüllt der Neoklassizismus des Dritten Reiches den Machtanspruch des totalitären Staates, in dem auch die Kunst reguliert wurde. Die bis dahin führende Richtung des Internationalen Stils, für die Deutschland mit dem Bauhaus in den 20er Jahren das Zentrum gewesen war, wurde über Nacht beendet. Bei der zeitlich geringen Dauer dieses dunkelsten Kapitels deutscher Geschichte sind durch die vielen Kriegszerstörungen und durch die Abbrüche der Nachkriegszeit die baulichen Zeugen selten geworden. Spätere Generationen brauchen für ihr Verständnis vom Dritten Reich die noch stehenden Denkmäler dieses Machtstils. Man kann nicht nur die Erinnerungen an glückliche Phasen der Geschichte bewahren.

Die Versöhnung der ehemaligen Kriegsgegner in Europa macht die schrecklichen Kämpfe nicht ungeschehen. Deshalb wäre es auch falsch, die bombastischen Kriegsdenkmäler von 1870/71 zu beseitigen. Man sollte sie heute nicht mehr als Siegesmale, sondern als Symbol einer endgültig überwundenen Feindschaft interpretieren.

2.2.4.4 *Stätte eines wichtigen politischen Ereignisses:* Schon vom Mittelalter an kennzeichnete man Stätten wichtiger politischer Ereignisse, z. B. den gewaltsamen Tod eines politischen Führers, durch den Bau einer Kapelle. Die Barockzeit hatte bereits ein ausgeprägtes Bewußtsein für die Denkmalsetzung. So wurde der Übergang des protestantischen Heeres unter König Gustav Adolf von Schweden 1631 über den Rhein in Hessen, 3 km westlich des Ortes Erfelden, schon damals für so bedeutend gehalten, daß der Schwedenkönig durch seinen Festungsbaumeister Matthäus Staud sogleich einen hohen Obelisk zur Erinnerung aufstellen ließ. Die Paulskirche in Frankfurt am Main hat als frühklassizistischer Zentralbau von 1789–1833 gewiß auch künstlerische Qualität und städtebaulichen Wert. In erster Linie handelt es sich aber um ein hervorragendes Denkmal deutscher Geschichte, denn hier hatte das erste National-Parlament 1848/49 seinen Sitz.

2.2.4.5 *Geburts-, Wirkungs- oder Todesstätte einer bekannten Persönlichkeit:* Sehr viele historische Gebäude sind mit den Namen berühmter Künstler, Philosophen, Wissenschaftler, Politiker verbunden, erinnert sei beispielsweise an das Mozarthaus in Salzburg, das Beethovenhaus in Bonn, das Liebighaus in Gießen. Das Geburtshaus Goethes in Frankfurt am Main, Großer Hirschgraben 23, wurde 1944 fast ganz vernichtet, 1946–51 als Kopie neu erbaut. Von der Substanz her handelt es sich nicht mehr um ein historisches Gebäude. Doch kommt es hier gar nicht auf die künstlerische Qualität als barockes Bürgerhaus, auf den technischen Wert als Fachwerkbau des 18. Jh. an, dafür kann das Haus keine Quelle mehr sein. Ein Kulturdenkmal ist es ausschließlich als Gedenkstätte Goethes. Für unsere Vorstellung von dessen Jugend vermittelt die Rekonstruktion dieselbe Anschauung wie das untergegangene Original, zumal viele Erinnerungsstücke der Einrichtung geborgen worden waren und wieder aufgestellt wurden.

2.2.4.6 *Bedeutung für die Rechtsgeschichte:* Das Studium der Geschichte ist kein Selbstzweck, sondern dient der Standortbestim-

mung jeder Generation. Die Auseinandersetzung zwischen der Freiheit und den Rechten des einzelnen mit dem Schutz und den Pflichten der Gemeinschaft ist von Beginn der Menschheit an ein zentrales Problem. Die Denkmäler der Rechtsprechung und des Strafvollzuges machen uns die ganze Härte deutlich, mit der sich das Gemeinwesen gegen Eigentumsdelikte, Mord und Totschlag schützen mußte, als man dafür weder Polizei, Sicherheitsanlagen noch Diebstahlversicherungen besaß. Die Rechtsprechung fand nicht in geschlossenen Räumen, sondern im Freien unter der Gerichtslinde oder in der offenen Ratslaube statt, desgleichen der Strafvollzug am Pranger oder Galgen. Deren Reste wie auch die Verliese in Burgen, die Folterkammern und Schuldtürme sind Zeugen der Rechtsgeschichte, aber auch Gefängnisbauten des 19. Jh. oder die vielen kleinen Amtsgerichte in Flecken und Kleinstädten, nach deren Auflösung die Gebäude des Schutzes bedürfen.

2.2.4.7 Bedeutung für die Sozialgeschichte: Solange der Denkmalschutz auf die hervorragendsten Kulturdenkmäler beschränkt war, wurde die Kultur des Adels, der Kirchen und des wohlhabenden Bürgertums überliefert, damit aber ein einseitiges Geschichtsbild, denn über die Lebensbedingungen der niederen Schichten gab es keine Aussagen. Erst nach der Befreiung von staatstragendem und ideologischem Ballast kann ein neues Geschichtsbewußtsein geweckt werden, in dem nicht nur die Taten gekrönter Häupter, gewonnene oder verlorene Kriege Interesse finden, sondern Geschichte als Auf und Ab in Freuden und Leiden aller Schichten der Bevölkerung verstanden wird. So sind Dome, Schlösser, Adelspalais und Bürgerhäuser in ihrer ganzen geschichtlichen Dimension nicht zu erfassen, wenn man nicht auch die Wohnstätten der Bauhandwerker kennt, die diese Bauten nach den Entwürfen begabter Künstler unter der Förderung kunstsinniger Bauherren geschaffen haben.

Die Industrialisierung im 19. Jh. hatte eine große Landflucht mit der Entwurzelung zahlreicher Menschen zur Folge. In den Städten rings um die Fabriken und Gruben entstanden Arbeitersiedlungen, die ebenso wie die ersten Versuche des Sozialen Wohnungsbaues in Frankfurt während der 20er Jahre aus sozialgeschichtlichen Gründen erhalten bleiben müssen.

2.2.4.8 Bedeutung für die Territorial- und Kriegsgeschichte: Die heutigen Bundesländer sind in der Mehrzahl erst vor rund 30 Jahren

als Neuschöpfungen aus mehreren Bestandteilen mit unterschiedlicher wechsellvoller Geschichte entstanden und deshalb auch weder im Bezug auf die Eigenschaften ihrer Kulturlandschaften noch die Traditionen ihrer Bewohner einheitlich. Die alten Territorialgrenzen sind deshalb für die Erklärung dieser Unterschiede wichtig, sie zeichnen sich auch heute noch in Burgenketten, Wehrdörfern, Wehrfriedhöfen und Festungen deutlich ab.

2.2.4.9 Bedeutung für die Geschichte von Wirtschaft und Verkehr: Bereits in vorgeschichtlicher Zeit hatten die großen überregionalen Verkehrswege zugleich eine wirtschaftliche Bedeutung. Wo sie sich kreuzten, einen Fluß oder Gebirgspass überquerten, entstanden die ersten größeren Siedlungen, aus ihnen die Städte. Die meisten erhaltenen historischen Brücken kennzeichnen alte Flußübergänge, die ursprünglich oft nur aus einer Furt bestanden, bei den Römern aber schon durch Steinbrücken verbessert wurden. Manches Brückenfundament reicht bis in diese Zeit oder wenigstens bis in das frühe Mittelalter zurück. Bis zur Einführung der Eisenbahn bildeten Binnenschiffahrt und von Pferden oder Ochsen gezogene Wagen die einzigen Verkehrsmittel. An den Fernstraßen benötigte man dafür in Tagesabständen Gasthäuser, Poststationen zum Wechseln der Pferde. Dort wo Landesgrenzen überschritten wurden, errichteten die Regierenden Zollstationen. Soweit solche Bauten noch erhalten sind, wie zum Beispiel der berühmte Mäuseturm im Rhein bei Bingen, erläutern sie uns politische und wirtschaftliche Zusammenhänge, die zum Teil heute noch wirksam sind, wenn sich auch die technischen Mittel total verändert haben.

2.2.4.10 Bedeutung für die Geschichte der Gartenbaukunst und Jagd: Ernährte sich noch in vorgeschichtlicher Zeit der größte Teil der Einwohner von der Jagd, so ging sie mit Rodung der Wälder und Ausbreitung des Ackerbaus ständig zurück. Und doch hatten auch im frühen und hohen Mittelalter die Wildbestände immer noch eine ernährungspolitische Bedeutung, insbesondere bei Mißernten oder in Kriegszeiten. Darum ließ bereits Karl der Große die ersten großen Tierparks zum Schutz und zur Aufzucht von Hirschen, Rehen und Wisenten anlegen. Einige historische Tiergärten, von Steinmauern eingezäunt, haben sich noch erhalten. Sie entwickelten sich oft aus Tiergehegen im Zwinger von Burgen, aus deren Nutzgärten mit der Zeit Ziergärten wurden. Je mehr die Natur zurückgedrängt wurde, um so mehr wuchs die Bedeutung des Gartens für die Erho-

lung der Menschen. Der Berggarten von Schloß Wilhelmshöhe in Kassel ist einer der großartigsten des Barock in Europa. Kaskaden, Riesenschloß mit Herkules, Tempel und Grotten formen ihn heute noch, auch wenn er in der zweiten Hälfte des 18. Jh. in einen englischen Landschaftspark umgewandelt wurde. Mit dem Erscheinungsbild historischer Gärten ist der Mauerring untrennbar verbunden, durchbrochen von Toren und Pforten. Immer wieder muß die Denkmalpflege die historischen Parks vor der Umgestaltung in modische Grünanlagen oder vor dem Landbedarf der Verkehrsplaner schützen.

2.2.4.11 Bedeutung für Volkskunde und Heimatgeschichte: Im Unterschied zur Stadt als Wiege der freien Künste kennt das historische Dorf kaum große Kunstwerke berühmter Meister. Doch war auch hier trotz geringeren Wohlstands und schwerer körperlicher Arbeit das Bedürfnis nach Verzierung der Bauten und Möbel groß, es entwickelte sich daraus eine Volkskunst, die wohl der großen Kunst in den großen Zügen folgt, jedoch ihre eigenen Gesetze und Reize hat. So werden aus den Sgraffiti der Renaissance-Paläste Kratzputz-Ornamente an Bauernhäusern, Scheunen und Stallungen. Diese Werke der Volkskunst sind in den meisten Fällen auch für die Überlieferung der Heimatgeschichte wichtig.

2.2.4.12 Volkstümlicher Erinnerungswert: Im kollektiven Gedächtnis der Bevölkerung leben sagenhafte Ereignisse über Generationen hinweg weiter, die von der gestrengen Wissenschaft nicht zu erfassen oder nachzuweisen sind. Da gibt es Zauberrhöhlen, unheimliche Mordstätten oder Teufelsschluchten. Der Siegfriedbrunnen im Odenwald ist eine solche Stätte mit Erinnerungswert. Leider sind das Wirtshaus im Spessart und das an der Lahn in Marburg gedankenlos dem Fortschritt geopfert worden. Gewiß, hier verschwanden keine wertvollen Kulturdenkmäler, jedoch romantische Plätze, die die Phantasie beflügelten, die jetzt nur noch in Sagen und Erzählungen fortleben.

2.2.5 Städtebauliche Bedeutung

Das Kriterium „städtebauliche Bedeutung“ bezieht sich keinesfalls auf den gegenwärtigen oder zukünftigen Städtebau, der im Rahmen der kommunalen Planungshoheit Aufgabe der Städte und

Gemeinden ist. Vom Denkmalschutz wird ausschließlich der historische Städtebau erfaßt, dessen Zeugnisse aus geschichtlichen Gründen erhalten werden sollen. Ferner geht es beim Denkmalschutz um den Gestaltwert, den ein Gebäude für das Erscheinungsbild eines historischen Ortes haben kann.

2.2.5.1 Bedeutung eines exponierten Einzelbauwerks für ein Ortsbild oder eine Landschaft: Aufgrund seiner Monumentalität oder exponierten topografischen Lage kann ein Bauwerk das Erscheinungsbild einer ganzen Landschaft oder eines Ortes bestimmen. Das gilt für den Kölner Dom, das Straßburger Münster, das Marburger Schloß, aber auch für unzählige weniger berühmte Bauwerke.

2.2.5.2 Symbolwert, stellvertretend für den Gesamort: Ein Baudenkmal kann so berühmt und bei der Bevölkerung beliebt sein, daß es stellvertretend für den gesamten Ort wie ein Markenzeichen verwendet wird. Bei Lübeck denkt auch jeder Laie sogleich an das Holstentor, bei Berlin an das Brandenburger Tor, bei Heidelberg an das Schloß, bei Frankfurt an den Römer und bei Wiesbaden an das Kurhaus. Daß gelegentlich Baudenkmäler tatsächlich zu Markenzeichen werden, beweist das Symbol der Farbwerke Hoechst, das stilisiert den Verwaltungsbau von Peter Behrens wiedergibt.

2.2.5.3 Wichtiger raumbildender oder milieuprägender Bestandteil eines Straßenzuges, Platzes oder Ortsbildes: Mittelalterliche Stadtgrundrisse sind so angelegt, daß im Blickfang eines Straßenzuges fast immer ein Gebäude liegt, so daß der Blick nicht in die freie Landschaft führt, sondern ein geschlossener Raum entsteht, der Behaglichkeit ausstrahlt, schon allein deshalb, weil er vor Zugluft geschützt ist. Diese raumbildenden Bauten müssen auch dann vor dem Abbruch geschützt werden, wenn sie keinen besonderen künstlerischen oder geschichtlichen Wert haben. Sie sind leider durch die Forderungen der Verkehrsplaner ebenso gefährdet wie jene in den Straßenraum hineinragenden Rathäuser, die ihre exponierte Stellung aufgrund ihrer Bedeutung für das Gemeinwesen erhielten.

2.2.5.4 Maßstabbildende Funktion in der unmittelbaren Sichtbeziehung zu einem bedeutenden Baudenkmal: In der historischen Stadt konnten nur öffentliche Bauten wie Kirchen, Rathäuser oder Schlösser die gleichmäßige Reihung der Bürgerhausbebauung überragen. Ihre Monumentalität gewinnen sie erst aus dem Kontrast zu

den niedrigeren umgebenden Wohnhäusern, denn das menschliche Auge braucht für das Ablesen von Höhen feste Anhaltspunkte. Deshalb ist das Freilegen der Kathedralen und großen Pfarrkirchen denkmalpflegerisch ganz falsch, denn auf freier Fläche wirken sie plötzlich kleiner und wie verloren. Darum müssen maßstabsbildende Bauten in der unmittelbaren Umgebung eines monumentalen Bauwerks erhalten werden.

2.2.5.5 Wesentlicher baulicher Rest einer historischen Städtebaukonzeption: So manche großzügige Idee des Städtebaus blieb in den ersten Anfängen stecken oder wurde von nachfolgenden Generationen wieder zerstört, ist aber an wenigen Resten noch abzulesen. Derartige Bauten müssen auch dann geschützt werden, wenn sie weder künstlerische noch geschichtliche Bedeutung haben.

2.3 Bewertungskriterien für Gesamtanlagen bzw. Ensembles

Alle 11 modernen deutschen Denkmalschutzgesetze kennen den Ensembleschutz, die Bezeichnung ist nicht einheitlich. Vier Länder verwenden den Begriff Gesamtanlage (Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen), vier den der Gruppe oder Mehrheit baulicher Anlagen (Ensemble) (Bayern, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein), ein Land geschützte Baubereiche (Berlin) und zwei Denkmalszonen bzw. Denkmalschutzgebiete (Rheinland-Pfalz und Saarland). Immer sind Gesamtheiten wie ganze Straßen, Plätze, Ortsbilder, Schloß- und Parkanlagen, Klöster, Badeanlagen gemeint, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen und geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

Ein wissenschaftliches Interesse kann z. B. allein am Stadtgrundriß bestehen, selbst wenn von der ursprünglichen Bebauung nichts mehr erhalten ist. Dabei kann der Stadtgrundriß entweder als Quelle für die Entwicklung der Stadt von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart dienen oder als einheitliche Schöpfung charakteristische Merkmale der jeweiligen Kulturepoche tragen. Der Straßengrundriß von Karlsruhe beispielsweise verkörpert mit seinen strahlenförmig vom Schloß ausgehenden Straßenachsen wie kein anderer den Absolutismus im Städtebau, der den Fürsten wie die Sonne in den Mittelpunkt des Alls setzt. Die geschichtliche Bedeutung einer Gesamtanlage kann in den besonderen Umständen ihrer Entstehung begründet sein, also eine Hugentottensiedlung oder eine Arbeiter-

siedlung. Die künstlerische Bedeutung ergibt sich aus dem Erscheinungsbild des Ganzen, aus der Geschlossenheit.

Man kann vor allem zwei Arten von Gesamtanlagen feststellen: die einheitlich geplanten, weitgehend unverändert erhaltenen und die historisch gewachsenen, nicht einem einheitlichen Schöpfungsakt, sondern dem Geschichtsprozeß entstammenden. Gesamtanlagen enthalten in den meisten Fällen Bestandteile unterschiedlicher Qualität, nämlich Kulturdenkmäler, ferner Bauten, die keinen Einzelwert haben, jedoch für das Erscheinungsbild bedeutsam sind, und schließlich belanglose, ja sogar häßliche Bauten. Alle diese Teile bedürfen des Schutzes, auch die belanglosen oder gar häßlichen, denn sie könnten ja durch noch häßlichere ersetzt werden. Beschränkt sich bei ihnen der Genehmigungsvorbehalt auf den Einfluß über den Ersatzbau, so sind die für das Erscheinungsbild wichtigen Bauten auch dann nicht ohne weiteres zu ersetzen, wenn sie nicht den Rang eines Kulturdenkmals haben; denn es wird das historische Erscheinungsbild geschützt, nicht irgendein beliebiges, und dieses ist von einer bestimmten Quantität an historischer Substanz abhängig. Würde man sie Stück für Stück durch Anpassungsbauten ersetzen, wäre schließlich der Gegenstand der Anpassung vernichtet, die Geschichtlichkeit zudem der bloßen Stadtgestalt geopfert.

Diese schützenswerten Teile einer Gesamtanlage unterscheiden sich von den Kulturdenkmälern durch die Intensität und den Umfang des Denkmalschutzes, der sich bei ihnen auf die in den öffentlichen Raum wirkenden Teile wie Fassaden und Dach beschränkt, bei Einzeldenkmälern jedoch grundsätzlich immer das gesamte Bauwerk einschließlich des Inneren umfaßt. Dem geringeren Eingriff in die Verfügungsfreiheit entsprechend wird man öffentliche Zuschüsse und Steuervorteile bei den Teilen des Ensembles auf den Außenbau begrenzen. Für das Erscheinungsbild einer Gesamtanlage sind aber nicht nur Gebäude, sondern auch die unbebauten Flächen von Bedeutung. Es können dies Straßen- und Platzflächen mit ihrer alten Pflasterung, Grünflächen mit Rasen, Wegen und Bäumen sowie auch Wasserflächen wie Seen, Teiche, Grachten, Gräben, Flüsse und Bachläufe sein. Zu einem Schloß gehört untrennbar der Park mit Mauer, alten Bäumen, Wegen und Rasenflächen, zu einem Zisterzienserkloster die Fischteiche, zu einer Wasserburg der Graben dazu. In einigen Gesetzen (Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland) sind sie ausdrücklich in den Schutz der Gesamtanlagen einbezogen. Hier ergibt sich eine gewisse Überschneidung mit dem Naturschutz, die jedoch im beiderseitigen Interesse positiv zu

beurteilen ist, denn jetzt ist es möglich, eine schöne alte Linde, die mit der Dorfkapelle ein Ensemble bildet, auch dann vor dem Abholzen zu bewahren, wenn sie nicht den Rang eines Naturdenkmals hat, und den Bachlauf vor dem Verrohren zu schützen, wenn er nicht in der geschützten Landschaft, sondern im erhaltenswerten Ortsbild liegt.

Der Schutz der Gesamtanlage bzw. Ensembles einschließlich der sie mitgestaltenden Natur stellte eine wesentliche Neuerung in der jüngsten deutschen Denkmalschutzgesetzgebung dar.